

VERTRAG

Zwischen

(nachstehend "Produzent" genannt)

und

(nachstehend "Darsteller" genannt)

wird folgender

DARSTELLERVERTRAG

geschlossen:

§ 1. Gegenstand

(1) Der Darsteller wird hiermit vom Produzenten für die No-Budget Produktion mit dem vorläufigen Arbeitstitel _____ (nachstehend "Produktion" genannt) zu den nachstehenden Bedingungen für die Rolle _____ engagiert.

(2) Bei der gegenständlichen Produktion handelt es sich um _____ mit ca. ____ Minuten Sendelänge.

(3) Der Darsteller hat das ihn betreffende Drehbuch (bzw. die betreffenden Szenen) in der Bearbeitung des Produzenten gelesen und ist über den Inhalt und die an ihn gestellten Anforderungen vollständig informiert.

(4) Die gesamte Produktionsdauer (unbeschadet der in § 2 Abs. 1 vereinbarten Leistungsverpflichtung für bestimmte Drehtage) erstreckt sich auf den Zeitraum _____ bis _____.

§ 2. Vertragsdauer

(1) Der Darsteller verpflichtet sich, dem Produzenten für voraussichtlich ____ Drehtag(e) zu voraussichtlich folgendem Termin zur Verfügung zu stehen:

(2) Der Darsteller erklärt seine Bereitschaft zur zeitlichen Verschiebung der in § 2 Abs. 1 vereinbarten Drehtage, wenn dies durch produktionsbedingte Notwendigkeiten erforderlich ist.

(3) Als Drehtag gilt ein solcher Tag, an dem der Darsteller seine Rolle im Rahmen der

Produktion darstellt.

(4) Der Darsteller erklärt, dass ihm seine Rolle bekannt ist und er die damit verbundenen Anforderungen zu leisten bereit und in der Lage ist. Dem Darsteller sind daher keine Gründe bekannt, weswegen er seine Leistungen als Darsteller der Rolle nicht erbringen könnte.

(5) Dem Darsteller ist bekannt, dass _____ als Regisseur der Produktion vorgesehen ist.

(6) Die Dreharbeiten finden in _____ statt.

(7) Zum Vertrag gehören auch Kostüm-, Masken-, Dialog- und sonstige Proben sowie sonstige notwendige Vorbereitungsarbeiten. Ebenso Bestandteil sind eventuell notwendige Synchronisationsarbeiten auch nach Ende der Vertragszeit. Die Termine werden zwischen Darsteller und Produzent im gegenseitigen Einvernehmen mündlich oder schriftlich vereinbart.

§ 3. Synchronisation

Die Termine für eine Synchronisation der Produktion werden vom Produzenten rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben. Bei Nichtvereinbarkeit der Termine zwischen dem Produzenten und dem Darsteller hat der Produzent das Recht, die Rolle des Darstellers durch einen Dritten synchronisieren zu lassen. Der Darsteller erklärt sich schon jetzt mit der Synchronisation seiner Rolle in allen Sprachen durch Dritte einverstanden.

§ 4. Vergütung

(1) Grundsätzlich wird zu der vorliegenden No-Budget Produktion keinerlei Vergütung gewährt. Die geschuldete Leistung wird durch den Darsteller unentgeltlich erbracht.

(2) Wird, wie unter § 12 beschrieben, eine kommerzielle Verwertung der Produktion realisiert, so ist die nachträgliche Auszahlung einer Vergütung denkbar. Dazu müssen jedoch im Rahmen der Verwertung mehr Einnahmen als Kosten nach Steuer entstehen und der Vergütungsbetrag pro Mitarbeiter mehr als 50,- Euro im Jahr betragen.

Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall aus 60% der Gewinne nach Steuer geteilt durch die Anzahl der aktiv an der Produktion beteiligten Mitarbeiter.

(2) Die Mitwirkung des Darstellers beschränkt sich grundsätzlich auf die oben genannten Drehtage und Bestimmungen. Sollten weitere Drehtage erforderlich sein, so sind diese im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Produzenten in mündlicher Nebenabrede festzulegen. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auch auf diese zusätzlichen Drehtage.

§ 5. Unterkunft, Transport und Reisekosten.

(1) Die Produktionen sind in der Regel in relativer örtlicher Nähe aller Teilnehmer geplant. Grundsätzlich ist die Arbeit am durch den Produzenten vorgegebenen Drehort zu beginnen. An- und Abfahrt hat der Darsteller zu eigenen Lasten selbst zu organisieren.

§ 6. Rechtseinräumung

(1) Der Darsteller räumt hiermit dem Produzenten an sämtlichen im Rahmen der Tätigkeit des Darstellers entstehenden Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie an allen sonstigen Ergebnissen seiner Tätigkeit das umfassende, zeitlich, sachlich und örtlich uneingeschränkte Eigentums- und Nutzungsrecht, wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen zum Darstellervertrag dargelegt, ein.

(2) Die in diesem Vertrag dem Produzenten eingeräumten Rechte dürfen ganz oder teilweise in Form einfacher oder ausschließlicher Nutzungsrechte auf Dritte übertragen oder in Koproduktionen eingebracht werden, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Darstellers bedürfe. Der Darsteller darf seine im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Rechte nicht an einen Dritten abtreten.

(3) Darüber hinaus steht dem Produzenten das Recht zur umfassenden Bearbeitung der Produktion unter Einschluss der Synchronisation und Nachsynchronisation der Rolle des Darstellers in sämtlichen Sprachfassungen zu.

§ 7. Werbung

(1) Im Rahmen der Werbung für die Produktion kann der Produzent den Namen, die persönlichen Angaben und Fotografien des Darstellers sowie Aufzeichnungen des Produktionsgeschehens nutzen.

Bezüglich Name und persönlicher Angaben, kann der Darsteller abweichende Angaben (Künstlername) in einer gesonderten Aufstellung begeben.

§ 8. Nennung

Der Produzent wird dafür Sorge tragen, dass der Name des Darstellers, oder abweichende Angaben aus § 7 im Abspann genannt wird. Eine Nennung im Vorspann bleibt dem Ermessen des Produzenten überlassen.

§ 9. Vertraulichkeit

Der Darsteller wird den Inhalt dieser Vereinbarung sowie die produktionsinternen Umstände, die ihm im Laufe der Tätigkeit bekannt werden, vertraulich behandeln.

Presseverlautbarungen, diese Produktion betreffend, wird der Darsteller nur in Übereinstimmung mit dem Produzenten abgeben.

§ 10. Versicherungen

Im Rahmen der vorliegenden No-Budget Produktion gibt es keine produktionsbezogenen Versicherungen für alle Beteiligten. Evtl. Risiken muss der Darsteller nach Kenntnisnahme des Drehbuchs und ggf. vorheriger Absprache mit dem Produzenten selbst beurteilen und für sich abwägen. Der Darsteller erklärt hiermit ausdrücklich, keinerlei Forderungen für ihn während der Produktion entstehende körperliche und materielle Schäden geltend zu machen.

§ 11. Kündigung

(1) Wenn es die Umstände der Produktion erforderlich machen, kann der Produzent diesen Vertrag sofort fristlos kündigen.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Darsteller ist nur bis 14 Tage vor Drehbeginn zulässig. Danach bestehen keine Möglichkeiten zur Kündigung oder zu einem Rücktritt vom Vertrag.

§ 12. Individualbestimmungen zur konkreten Produktion

(1) Die Produktion, Setfotos und andere Produktionsinformationen werden zusätzlich im Internet zum kostenlosen Download angeboten werden.

Weitere Verwertungen sind zum Zeitpunkt der Produktion nicht vorgesehen, aber für die Zukunft nicht auszuschließen. Hierzu zählen insbesondere die Verwertung auf DVD oder ähnlichen Medienträgern, die Vorführung in Lichtspielhäusern sowie die Ausstrahlung im Fernsehen. Diese sind jedoch ggf. durch den Wettbewerbsveranstalter geplant, an den jedoch

im Voraus alle Rechte zur Verwertung abgetreten wurden.

(2) Vergütungen für die erbrachte Leistung werden insbesondere für Teilnahme und Erlöse von Wettbewerben sowie die Verbreitung im Internet ausgeschlossen.

Für die in (1) genannten zusätzlichen Verwertungsmöglichkeiten könnten sich rückwirkend allerdings Vergütungen für den Darsteller ergeben, wenn

- a) die Einnahmen des Produzenten über den reinen Selbstkosten liegen, und
- b) die Vergütung für jeden einzelnen Teilnehmer bei über 50,- Euro pro Jahr liegt.

Der Schlüssel der Vergütung berechnet sich dabei aus 60% der Einnahme geteilt durch alle an der Produktion aktiv beteiligten Mitarbeiter inkl. Darsteller. 40% werden als Eigenbehalt zur Finanzierung der technischen Mittel für weitere Produktionen einbehalten.

Die Abrechnung erfolgt im positiven Vergütungsfall jährlich.

Der Vergütungsanspruch auf Gewinne über Verwertungen besteht für längstens 5 Jahre nach Vertragsabschluß.

§ 13. Schlussbestimmungen

(1) Der Darsteller garantiert dem Produzenten den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet und Dritte auch nicht mir ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Produzenten und Drittberechtigte insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Maßgebend ist allein dieser schriftliche Vertrag. Änderungen, Ergänzungen sowie der Verzicht auf die Schriftform können nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind zulässig, bedürfen im Einzelfall einer gezeichneten schriftlichen Notiz.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.

(4) Sollten sich zwischen den Vertragsparteien Streitigkeiten über die Auslegung oder Abwicklung dieses Vertrages ergeben, so wird der Vertragspartner unbeschadet der Klärung solcher Streitigkeiten seine Tätigkeit für den Produzenten fortsetzen. Der Darsteller verzichtet insoweit auf ein etwa ihm zustehendes Verweigerungsrecht.

(5) Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht. Sie können nicht zur Auslegung des Vertrages herangezogen werden. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu.

(6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist _____.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Für den Produzenten

.....
Für den Darsteller